

## Walter OCHENSBERGER gegen Österreich

Zulässigkeitsentscheidung vom 2. September 1994

EKMR

Beschwerde 21318/93

### Verurteilung nach dem Verbotsgesetz verstößt nicht gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung<sup>1</sup>

Art. 10 EMRK  
Art. 17 EMRK

#### Sachverhalt:

Gegen den Bf. wurde gemäß § 3 (g) des Verbotsgesetzes 1947 (VerbotsG) Anklage erhoben: Er habe im Zeitraum 1989 bis 1990 an der Verfassung, Veröffentlichung und Verbreitung von Beiträgen in der Zeitschrift "Sieg-AJ-Pressedienst" mitgewirkt und sich damit der Betätigung im nationalsozialistischen Sinne gemäß § 3 (g) VerbotsG schuldig gemacht.

Während der Verhandlung vor dem Geschworenengericht stellte die Verteidigung zahlreiche Beweisanträge, etwa zur Gefahr unkontrollierter und uneingeschränkter Einwanderung für die ortsansässige Bevölkerung und ihre ethnische Reinheit, die Schuldfrage im 2. Weltkrieg, die Konzentrationslager im 3. Reich usw. Der Gerichtshof lehnte die Anträge ab, da sie für eine Beweisaufnahme zu allgemein formuliert waren oder Werturteile betrafen.

Im Dezember 1991 erfolgte die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren, da die Beiträge in der genannten Zeitschrift geeignet waren, Rassenhaß, Antisemitismus und Xenophobie in der Bevölkerung zu schüren.

Gegen diese Entscheidung erhob der Bf. Rechtsmittel beim OGH. Dieser wies die Nichtigkeitsbeschwerde zurück, gab der Berufung statt und setzte - einer zwischenzeitlich gesetzlich erfolgten Reduzierung des bisherigen Strafausmaßes entsprechend - die Freiheitsentziehung auf 2 Jahre herab. Die Ablehnung der Beweisanträge im Verfahren vor dem Geschworenengericht wurde bestätigt.

#### Rechtsausführungen:

Der Bf. behauptet, seine Verurteilung wegen nationalsozialistischer Betätigung verletze das Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 10 EMRK. Er behauptet weiters eine Verletzung von Art. 6 (3) (d) EMRK, da die Ablehnung der gestellten Beweisanträge nicht gerechtfertigt war.

Die Kommission stellt fest, daß die Verurteilung des Bf. einen Eingriff in das von Art. 10 (1) EMRK geschützte Recht auf freie Meinungsäußerung darstellt. Die Verurteilung wurde jedoch auf das Verbotsgesetz gestützt und war daher "vom Gesetz vorgeschrieben" iSv. Art. 10 (2) EMRK. Die Kommission verweist auf ihre Judikatur, wonach das Verbot von Tätigkeiten, die nationalsozialistisches Gedankengut zum Ausdruck bringen, in Österreich rechtmäßig ist und vor dem unmittelbaren geschichtlichen Hintergrund der Konvention auch als "notwendig in einer demokratischen Gesellschaft ..." angesehen werden kann. (Art. 10 (2); vgl. Beschw.Nr. 12774/87, Entsch. v. 12.10.1989, Decisions and Reports 62, 216, 220.)

Die Kommission stützt sich außerdem auf Art. 17 EMRK, wonach Konventionsrechte nicht selbst zur Abschaffung oder ungebührlichen Beschränkung von Konventionsrechten mißbraucht werden dürfen. Dies gilt vor allem für das Recht auf freie Meinungsäußerung. Die Veröffentlichungen des Bf. haben zu Rassenhaß, Antisemitismus und Fremdenhaß aufgerufen; dieser bedient sich also des Rechts in einem Sinn, der dem Wortlaut und Geist der Konvention widerspricht und auf die Abschaffung von Konventionsrechten abzielt (vgl. Beschw.Nr. 12194/86, Entsch. v. 12.5.1988, Decisions and Reports 56, 205, 209). Der Eingriff in das Recht des Bf. auf freie Meinungsäußerung war daher "notwendig in einer demokratischen Gesellschaft". Die Beschwerde ist in diesem Punkt offensichtlich unbegründet.

Zur beanstandeten Ablehnung der Beweisanträge führt die Kommission aus, daß Art. 6 (3) (d) EMRK kein absolutes Recht auf Zeugenbefragung einräumt. Im vorliegenden Fall erfolgte die Ablehnung der Beweisanträge durch die nationalen Gerichte weder willkürlich noch unfair. Auch dieser Beschwerdepunkt ist offensichtlich unbegründet.

Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

[Die Zulässigkeitsentscheidung im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)

<sup>1</sup> Vgl. Urteil Jersild gegen Dänemark. Newsletter 94/5/13-GH.